

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 KN 7/07 U B

L 6 KN 2/04 U (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 40 KN 88/99 U (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. November 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger macht geltend, das LSG sei seinem Beweisantrag,
"ein strahlenbiologisches, nuklearmedizinisches und arbeitsmedizinisches Sachverständigengutachten darüber einzuholen, dass er während seiner Tätigkeit im Uranbergbau bei der Wismut Strahlenexpositionen in einem Ausmaß ausgesetzt war, das geeignet war, seine 1977 festgestellte Infertilität zu verursachen",
ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zur Freiheit der Beweiswürdigung auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen gehört. Selbst bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (*vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, 2005, § 128 RdNr 7e*). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 205, 225*).



- 4 Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Er führt nur aus, das LSG habe sich auf das Gutachten von Prof. Dr. N. vom 11.10.2000 gestützt und dieses entspreche nicht dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Zur Begründung hat er sich insbesondere auf eine Veröffentlichung von Prof. Sch. - F. bezogen. Er hat jedoch nicht dargelegt, warum dessen Ausführungen im Gegensatz zu denen von Prof. Dr. N. der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand sein sollen (*vgl zu diesem Begriff BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17, jeweils RdNr 26 f*), und vor allem hat der Kläger auch im Hinblick auf die zahlreichen anderen von ihm angeführten Veröffentlichungen nicht aufgezeigt, worin die vorliegend entscheidungserheblichen Mängel des Gutachtens von Prof. Dr. N. liegen, die das LSG zu einer weiteren Beweisaufnahme hätten drängen müssen. Der Kläger setzt sich in seinen Ausführungen im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Mit der weiteren Rüge, das LSG habe durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG entschieden, wird ebenfalls kein Verfahrensmangel bezeichnet. Dass dieser Beschluss kein Einverständnis der Beteiligten erfordert, ergibt sich aus dem Gesetz. Dass das LSG gegen die vom Bundessozialgericht (BSG) zur Auslegung des § 153 Abs 4 SGG entwickelten Maßstäbe verstoßen habe, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. In dem vom Kläger angeführten Beschluss des BSG (*SozR 4-1500 § 153 Nr 1*) war dem dortigen Kläger keine Gelegenheit gegeben worden, einen Beweisantrag zu stellen, und nur mit sehr engen zeitlichen Vorgaben eine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend schon nach dem Vortrag des Klägers nicht gegeben, denn das LSG hat sich mit dem oben erörterten Beweisantrag des Klägers auseinander gesetzt. Welcher konkrete Vortrag des Klägers verhindert wurde oder welcher konkrete verfahrensmäßige Nachteil ihm dadurch entstanden ist, dass das LSG nach § 153 Abs 4 SGG entschieden hat, ist seinem Vorbringen nicht zu entnehmen.
- 6 Nichts anderes gilt auch für die vom Kläger in diesem Zusammenhang kurz erhobenen Rügen einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren. Es mangelt an jeglichem spezifischen Vortrag, aus dem sich eine entscheidungserhebliche Verletzung dieser Rechte ergibt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

